

1983

Ausgegeben zu Bonn am 18. August 1983

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 83	Siebente Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen ..... 7102-36	1105
15. 8. 83	Vierte Verordnung zur Änderung der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung ..... 7847-11-5-3	1125
9. 8. 83	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes ..... neu: 423-1-5-46	1126
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1127

### **Siebente Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen**

**Vom 9. August 1983**

Auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

#### **Artikel 1**

Die Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 1981 (BGBl. I S. 813), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Werden von einem Sachverständigen auf einer Reise Prüfungen bei mehreren Betreibern durchge-

führt, so sind diese mit der Reisekostenvergütung nach billigem Ermessen anteilig zu belasten.“

2. Die Anhänge I bis VI werden durch die dieser Verordnung beigefügten Anhänge I bis VI ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. August 1983

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

## Anhang I

### Gebühren für die Prüfung von Dampfkesselanlagen

Für die Prüfung von Dampfkesselanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1 Dampfkessel der Gruppe IV nach § 4 Abs. 4 der Dampfkesselverordnung (DampfkV)**
- 1.1 Bemessungsgrundlage**
- 1.1.1 Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln der Gruppe IV ist die Jahresgebühr, abgesehen von sonstigen Prüfungen nach Nummer 1.7.  
Die Jahresgebühr besteht aus
- a) der Grundgebühr nach Nummer 1.1.2,
  - b) dem Zuschlag für Abgas-Wasservorwärmer nach Nummer 1.1.3,
  - c) dem Zuschlag für besondere Feuerungen nach Nummer 1.1.4,
  - d) dem Zuschlag bei Verzicht auf die ständige Beaufsichtigung nach Nummer 1.1.5,
  - e) dem Zuschlag für das Druckausdehnungsgefäß bei Heißwassererzeugern nach Nummer 1.1.6.
- 1.1.2 Die Grundgebühr wird berechnet
- a) bei nicht elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der Heizfläche H in m<sup>2</sup> (Nummer 1.1.7) und beträgt je Dampfkessel
 

bis 100 m <sup>2</sup> Heizfläche in DM:	2,680 · H + 95,50
über 100 bis 500 m <sup>2</sup> Heizfläche in DM:	1,017 · H + 261,—
über 500 bis 3 000 m <sup>2</sup> Heizfläche in DM:	0,887 · H + 313,50
über 3 000 m <sup>2</sup> Heizfläche in DM:	0,800 · H + 573,—
  - b) bei elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der elektrischen Leistung N in kW und beträgt in DM:
 

	0,118 · N + 96,—
--	------------------
- 1.1.3 Bei Abgas-Wasservorwärmern, die vom Dampfkessel wasserseitig absperrbar sind, beträgt der Zuschlag 128,— DM.
- 1.1.4 Bei Dampfkesseln, die mit automatischen, teilautomatischen oder kombinierten Öl-, Altöl-, Gas-, Späne-, Staub- oder Abfallfeuerungen ausgerüstet sind, beträgt der Zuschlag je Feuerung 40,— DM.
- 1.1.5 Bei Dampfkesseln, bei denen auf die ständige Beaufsichtigung verzichtet wird, beträgt der Zuschlag für die Prüfung der besonderen Einrichtungen 70,— DM.
- 1.1.6 Bei Heißwassererzeugern, die ein Druckausdehnungsgefäß besitzen, beträgt der Zuschlag für das Druckausdehnungsgefäß mit einem Rauminhalt
- |  |          |
|--|----------|
| bis 50 Liter   | 80,— DM  |
| über 50 Liter bis 400 Liter                            | 92,— DM  |
| über 400 Liter bis 2 000 Liter                         | 120,— DM |
| über 2 000 Liter bis 5 000 Liter                       | 160,— DM |
| über 5 000 Liter bis 10 000 Liter                      | 190,— DM |
| über 10 000 Liter                                      | 190,— DM |
| und zusätzlich je weitere und angefangene 10 000 Liter | 18,— DM. |
- Besitzen mehrere Heißwassererzeuger ein gemeinsames Druckausdehnungsgefäß, so ist bei der Berechnung der Gebühr der Zuschlag für das Druckausdehnungsgefäß durch die Zahl der Heißwassererzeuger zu teilen.
- 1.1.7 Berechnung der Heizfläche
- 1.1.7.1 Als Heizfläche gilt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die feuer- oder abgasberührte Oberfläche des Dampfkessels, des Überhitzers, des Zwischenüberhitzers und des Abgas-Wasservorwärmers.

Als feuer- oder abgasberührt gelten auch solche Heizflächen, die gegen zu hohe Wärmeeinwirkungen durch Abmauerung geschützt sind.

1.1.7.2 Bei Rohrwänden gilt als Heizfläche in m<sup>2</sup> die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot d_a \cdot \pi$$

Es bedeuten

n Anzahl der Rohre in der Rohrwand, wobei jedoch höchstens folgende Rohrzahl zugrunde gelegt werden darf:

$$n_{\max} = \frac{b}{2 \cdot d_a}$$

l mittlere beheizte Länge der Rohre in m

d<sub>a</sub> Rohraußendurchmesser in m

b Breite der Rohrwand in m.

Eine Bestiftung der Rohre und angeschweißte Rippen als Halterung für Auskleidungen, Ausmauerungen, Ausstufungen und dergleichen bleiben unberücksichtigt.

1.1.7.3 Bei Rohrwandkonstruktionen, die gegen den Feuerraum abgedeckt sind (z. B. Bailey-Platten, Zündgürtel, Zyklone), gilt als Heizfläche in m<sup>2</sup> die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot \frac{d_a}{2} \cdot \pi$$

wobei für n die tatsächlich vorhandene Anzahl der Rohre einzusetzen ist.

1.1.7.4 Bei Rohrwänden aus Flossenrohren und bei ähnlichen Konstruktionen gilt als Heizfläche in m<sup>2</sup> die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot \left[ \left( \frac{\pi \cdot d_a}{2} \right) + (t - d_a) \right]$$

wobei t die Teilung der Rohre in der Rohrwand bedeutet.

1.1.7.5 Bei Rippenrohren gilt als Heizfläche

– bei Dampfkesseln mit eigener Feuerung das 0,3fache

– bei Abhitzekeesseln das 0,2fache

der feuer- oder abgasberührten Oberfläche (beide Seiten der Rippen und die dazwischenliegende Rohroberfläche).

## 1.2 Vorprüfung

1.2.1 Für die Prüfung der Festigkeit und der Konstruktionsunterlagen sowie für die Prüfung der Antragsunterlagen wird insgesamt erhoben

a) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche bis 100 m<sup>2</sup> das 3,5fache der der Heizfläche entsprechenden Jahresgebühr,

b) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 100 m<sup>2</sup> bis 450 m<sup>2</sup> das 3,5fache der einer Heizfläche von 100 m<sup>2</sup> entsprechenden Jahresgebühr,

c) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über 450 m<sup>2</sup> das 1,8fache der der Heizfläche entsprechenden Jahresgebühr,

wobei der Zuschlag nach Nummer 1.1.5 nur zur Hälfte zu berücksichtigen ist.

1.2.2 Werden die Unterlagen für eine Dampfkesselanlage mit mehreren Dampfkesseln gleicher Bauart und Größe gleichzeitig eingereicht, so wird die Gebühr nach Nummer 1.2.1 nur für einen Dampfkessel erhoben.

1.2.3 Werden von demselben Antragsteller die Unterlagen für mehrere Dampfkesselanlagen gleicher Bauart und Größe, die ohne Bezug auf den Aufstellungsort erlaubt werden, oder für mehrere Schiffsdampfkesselanlagen gleicher Bauart und Größe gleichzeitig eingereicht, so wird die Gebühr nach Nummer 1.2.1 nur für einen Dampfkessel erhoben.

1.2.4 Für die Vorprüfung einer wesentlichen Änderung kann bis zu einer halben Jahresgebühr erhoben werden.

## 1.3 Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung

### 1.3.1 Bauprüfung und Wasserdruckprüfung

Für die Bauprüfung und für die Wasserdruckprüfung wird je Dampfkessel und je Prüfung das 1,1fache einer Jahresgebühr ohne die Zuschläge nach den Nummern 1.1.4 und 1.1.5 erhoben.

### 1.3.2 Abnahmeprüfung

- 1.3.2.1 Für die Prüfung im kalten Zustand und für die Prüfung im Betriebszustand wird je Dampfkessel und je Prüfung 65 v. H. einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 95,50 DM erhoben.
- 1.3.2.2 Wenn eine Prüfung im kalten Zustand entfallen kann, wird für die Prüfung im Betriebszustand das 1,1fache einer Jahresgebühr erhoben.
- 1.3.2.3 Für die Prüfung einer Dampfkesselanlage, für die eine Teilerlaubnis nach § 11 DampfkV erteilt ist, kann bis zu einer Jahresgebühr erhoben werden.
- 1.3.2.4 Für eine eingeschränkte Abnahmeprüfung, z. B. nach wesentlicher Änderung (Teilabnahmeprüfung), kann bis zu einer halben Jahresgebühr erhoben werden.

### 1.4 Wiederkehrende Prüfungen

- 1.4.1 Für die wiederkehrenden Prüfungen (äußere Prüfung, innere Prüfung, Wasserdruckprüfung) wird zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Jahresgebühr erhoben, unabhängig von der Art und Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen. Die Jahresgebühr ist nicht zu erheben, wenn ein Dampfkessel außer Betrieb gesetzt und dies der zuständigen technischen Überwachungsorganisation bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres angezeigt worden ist; dies gilt nicht für die im Laufe des nächsten Kalenderjahres wieder angemeldeten Dampfkessel.
- 1.4.2 In dem Jahr, in dem die Gebühr für die Abnahmeprüfung entsteht, wird für die wiederkehrende Prüfung keine Jahresgebühr erhoben.
- 1.4.3 Kann eine Wasserdruckprüfung, die im Zusammenhang mit einer inneren Prüfung als Ergänzung durchzuführen ist, nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der inneren Prüfung durchgeführt werden, so kann dafür bis zu 70 v. H. einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 95,50 DM erhoben werden.
- 1.4.4 Abweichend von Nummer 1.4.1 Satz 1 werden für die wiederkehrenden Prüfungen von Schiffsdampfkesselanlagen auf Seeschiffen, ausgenommen solchen auf Fahrgastschiffen, die Gebühren wie folgt erhoben:

äußere Prüfung	95 v. H.	} einer Jahresgebühr nach Nummer 1.1.1.
innere Prüfung	95 v. H.	
Wasserdruckprüfung	70 v. H.	

### 1.5 Prüfung vor Wiederinbetriebnahme

- 1.5.1 Sind bei einem während eines vollen Kalenderjahres vorübergehend außer Betrieb gesetzten Dampfkessel Prüfungen entfallen, so wird für jede nachgeholt Prüfung 70 v. H. einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 95,50 DM erhoben.
- 1.5.2 War eine Dampfkesselanlage länger als zwei Jahre außer Betrieb gesetzt, so wird für jede Prüfung vor Wiederinbetriebnahme (innere Prüfung, Wasserdruckprüfung) 70 v. H. einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 95,50 DM erhoben.

### 1.6 Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird bis zu 70 v. H. einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 95,50 DM erhoben.

### 1.7 Sonstige Prüfungen

Für die in den Nummern 1.2 bis 1.6 nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde

22,- DM.

## 2 Dampfkessel der Gruppe II nach § 4 Abs. 2 der Dampfkesselverordnung

### 2.1 Bemessungsgrundlage

- 2.1.1 Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln der Gruppe II sind die Grundgebühr nach Nummer 2.1.2 und die Zuschläge für besondere Feuerungen nach Nummer 2.1.3 sowie für das Druckausdehnungsgefäß bei Heißwassererzeugern nach Nummer 2.1.4.

- 2.1.2 Die Grundgebühr wird bei Dampferzeugern nach der Dampfleistung D in t/h und bei Heißwassererzeugern nach der Wärmeleistung Q in GJ/h berechnet. Die Grundgebühr beträgt je Dampfkessel mit einer Dampfleistung bzw. Wärmeleistung
- |                          |                    |
|--------------------------|--------------------|
| bis 4 t/h in DM:         | 42,0 · D + 75,—    |
| bzw. bis 10 GJ/h in DM:  | 16,5 · Q + 75,—    |
| über 4 t/h in DM:        | 21,0 · D + 158,50  |
| bzw. über 10 GJ/h in DM: | 8,25 · Q + 158,50. |
- 2.1.3 Bei Dampfkesseln, die mit automatischen, teilautomatischen und kombinierten Öl-, Gas-, Späne- oder Staubfeuerungen ausgerüstet sind, beträgt der Zuschlag je Feuerung 44,— DM.
- 2.1.4 Bei Heißwassererzeugern, die ein Druckausdehnungsgefäß besitzen, wird der Zuschlag nach Nummer 1.1.6 berechnet.
- 2.2 Vorprüfung
- 2.2.1 Für die Prüfung der Festigkeit und der Konstruktionsunterlagen sowie für die Prüfung der Antragsunterlagen wird insgesamt das 2,2fache der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben. Die Nummern 1.2.2 und 1.2.3 finden entsprechende Anwendung.
- 2.2.2 Für die Vorprüfung einer wesentlichen Änderung kann bis zu 70 v. H. der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben werden.
- 2.3 Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung
- 2.3.1 Für die Prüfung der Bauausführung und für die Wasserdruckprüfung wird je Dampfkessel und je Prüfung eine Gebühr nach Nummer 2.1 ohne den Zuschlag nach Nummer 2.1.3 erhoben.
- 2.3.2 Für die Abnahmeprüfung wird je Dampfkessel das 1,6fache der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.
- 2.3.3 Für die Abnahmeprüfung nach einer wesentlichen Änderung wird je Dampfkessel eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.
- 2.4 Wiederkehrende äußere Prüfung  
Für die wiederkehrende äußere Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.
- 2.5 Angeordnete Prüfung  
Für eine angeordnete Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.
- 2.6 Sonstige Prüfungen  
Für die in den Nummern 2.2 bis 2.5 nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 22,— DM.
- 3 Dampfkessel der Gruppen I und III nach § 4 Abs. 1 und 3 der Dampfkesselverordnung**
- 3.1 Vorprüfung, Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung  
Für die Vorprüfung, Bauprüfung, Wasserdruckprüfung und Abnahmeprüfung von Dampfkesseln der Gruppe III sowie für jede Prüfung nach einer wesentlichen Änderung wird je Prüfung und je Dampfkessel, unabhängig von der Größe, eine Gebühr von 127,— DM erhoben. Für die Vorprüfung finden die Nummern 1.2.2 und 1.2.3 entsprechende Anwendung.
- 3.2 Sonstige Prüfungen  
Für die in der vorstehenden Nummer nicht genannten Prüfungen von Dampfkesseln der Gruppe III und für Prüfungen von Dampfkesseln der Gruppe I werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 22,— DM.
- 4 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt werden**
- 4.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann bei wiederkehrenden Prüfungen für ihre Nachholung oder Fortsetzung 70 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.4,

bei allen übrigen Prüfungen für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und für ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr bei Dampfkesseln der Gruppe IV nach Nummer 1.3, 1.5 oder 1.6, bei Dampfkesseln der Gruppe II nach Nummer 2.3 oder 2.4 und bei Dampfkesseln der Gruppe III nach Nummer 3.1 erhoben werden.

- 4.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tag nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.

## 5 **Termin- und Reisezeitzuschläge**

- 5.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis 25 v. H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben.

- 5.2 Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, wird für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 22,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

**Gebühren  
für die Prüfung von Druckbehältern, Druckgasbehältern  
und Füllanlagen**

- 1 Prüfung von Druckbehältern**
- 1.1 Bemessungsgrundlage**  
Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 1.1.1 und dem Zuschlag nach Nummer 1.1.2, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 1.1.3 vervielfacht werden. Die jeweilige Höchstgebühr nach Nummer 1.1.4 darf nicht überschritten werden.
- 1.1.1 Grundgebühr**  
Die Grundgebühr beträgt für die Behälter mit einem Rauminhalt
- |  |      |                           |              |          |
|--|------|---------------------------|--------------|----------|
|  | bis  | 50 Liter                  |              | 80,- DM  |
|  | über | 50 Liter bis              | 400 Liter    | 92,- DM  |
|  | über | 400 Liter bis             | 2 000 Liter  | 120,- DM |
|  | über | 2 000 Liter bis           | 5 000 Liter  | 160,- DM |
|  | über | 5 000 Liter bis           | 10 000 Liter | 190,- DM |
|  | über | 10 000 Liter              |              | 190,- DM |
|  |      | und zusätzlich je weitere |              |          |
|  |      | und angefangene           |              |          |
|  |      | 10 000 Liter              |              | 18,- DM. |
- 1.1.2 Zuschlag**  
Bei Druckbehältern, die mit automatischer, teilautomatischer oder kombinierter Öl-, Gas-, Späne- oder Staubfeuerung ausgerüstet sind, beträgt je Feuerung der Zuschlag bei der Vorprüfung, Abnahmeprüfung und äußeren Prüfung 66,- DM.
- 1.1.3 Prüfungsfaktor**
- 1.1.3.1 Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme beträgt der Prüfungsfaktor**
- |  |  |                                 |  |       |
|--|--|---------------------------------|--|-------|
|  |  |                                 |  | 1,43  |
|  |  | für die Vorprüfung              |  |       |
|  |  | für die Bauprüfung              |  | 1,10  |
|  |  | für die Druckprüfung            |  | 0,88  |
|  |  | für die Abnahmeprüfung          |  | 1,32  |
|  |  | für die Prüfung der Aufstellung |  | 0,55. |
- Bei baugleichen Druckbehältern wird die Gebühr für die Vorprüfung nur einmal erhoben.
- 1.1.3.2 Bei wiederkehrenden Prüfungen und bei Prüfungen in besonderen Fällen beträgt der Prüfungsfaktor**
- |  |  |                        |  |      |
|--|--|------------------------|--|------|
|  |  |                        |  | 1,2  |
|  |  | für die innere Prüfung |  |      |
|  |  | für die Druckprüfung   |  | 1,0  |
|  |  | für die äußere Prüfung |  | 0,9. |
- 1.1.4 Höchstgebühr**
- 1.1.4.1 Für die Prüfungen vor Inbetriebnahme beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 880,- DM.**
- 1.1.4.2 Für wiederkehrende innere Prüfungen und wiederkehrende Druckprüfungen beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 1 200,- DM.**
- 1.1.4.3 Für wiederkehrende äußere Prüfungen beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 400,- DM.**
- 1.2 Sonderregelungen**
- 1.2.1 Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen**  
Werden für einen Auftraggeber mehrere Prüfungen an einem oder mehreren Druckbehältern, die in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt sind oder sich in einem Fertigungsbetrieb befinden, unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden berechnet:

- |         |   |                                      |
|---------|---|--------------------------------------|
| 1.2.1.1 | bei Prüfungen vor Inbetriebnahme  |                                      |
|         | für die 2. Prüfung  | 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1  |
|         | für die 3. bis 10. Prüfung  | 50 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1  |
|         | für die 11. bis 20. Prüfung   | 25 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1  |
|         | für die 21. und jede weitere Prüfung  | 15 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1  |
| 1.2.1.2 | bei wiederkehrenden Prüfungen   |                                      |
|         | für die 2. Prüfung  | 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1  |
|         | für die 3. und jede weitere Prüfung   | 50 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.1. |
|         | Die Berechnung der Gebühr nach den Nummern 1.2.1.1 und 1.2.1.2 beginnt mit der Prüfung des größten Umfanges.  |                                      |
| 1.2.2   | Sonderregelungen bei Druckbehältern mit mehreren Druckräumen und/oder mehreren Auslegungszuständen  |                                      |
| 1.2.2.1 | Für Vorprüfungen werden die Gebühren nach Nummer 1.1 für jeden Druckraum und für jeden Auslegungszustand getrennt berechnet, wobei die Sonderregelung nach Nummer 1.2.1 anzuwenden ist.   |                                      |
| 1.2.2.2 | Für Bau-, Druck- und Abnahmeprüfungen sowie für die wiederkehrenden Prüfungen (Nummer 1.1.3.2) werden die Gebühren nach den Nummern 1.1 und 1.2.1 je Druckraum berechnet, sofern die Prüfungen getrennt erfolgen. Ergeben sich hiernach unverhältnismäßig hohe Gebühren, so ist die Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu mindern. |                                      |
| 1.2.3   | Sonderregelungen bei Druckbehältern mit einem Rauminhalt bis 13 000 Liter für verflüssigte Brenngase  |                                      |
|         | Abweichend von Nummer 1.1.3.2 beträgt der Prüfungsfaktor  |                                      |
|         | für die innere Prüfung  | 1,0                                  |
|         | für die wiederkehrende Druckprüfung   | 0,9.                                 |

## 2 Prüfung von Druckgasbehältern

### 2.1 Erstmalige Prüfung

#### 2.1.1 Prüfung der Zeichnungsunterlagen

Prüfung der Zeichnung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Druckbehälterverordnung bei einem Behälterinhalt

bis 1 000 Liter	22,- DM
über 1 000 Liter bis 5 000 Liter	31,- DM
über 5 000 Liter bis 10 000 Liter	43,- DM
über 10 000 Liter	43,- DM
und zusätzlich je weitere	
und angefangene 10 000 Liter	21,- DM.

#### 2.1.2 Werkstoff- und Bauprüfung

2.1.2.1 Für die Durchführung der Zugprobe, der Biegeprobe und Wanddickennachmessung bei dem ersten Behälter werden erhoben 29,- DM.

2.1.2.2 Für jede weitere Prüfung nach Nummer 2.1.2.1, sofern diese an demselben Tag und in demselben Betrieb vorgenommen wird, werden erhoben 20,- DM.

2.1.2.3 Für einen zu wiederholenden Teil der Prüfung nach den Nummern 2.1.2.1 oder 2.1.2.2 werden erhoben 20,- DM.

2.1.2.4 Für jede zusätzliche besondere Prüfung, z. B. Kerbschlagbiegeversuch oder Härteprüfung, werden je erhoben. 20,- DM

#### 2.1.3 Wasserdruckversuch, äußere und innere Untersuchung, Prüfung des Leergewichts und des Rauminhalts

2.1.3.1 Für die Durchführung des Wasserdruckversuchs, der äußeren und der inneren Untersuchung sowie der Prüfung des Leergewichts und des Rauminhalts wird insgesamt eine Grundgebühr (Nummer 2.1.3.2) und unter den Voraussetzungen der Nummer 2.1.3.3 außerdem eine Litergebühr, mindestens jedoch eine Gebühr nach Nummer 2.1.3.4 erhoben; bei der Berechnung der Gebühr darf die Höchstgebühr nach Nummer 2.1.3.5 nicht überschritten werden.

**2.1.3.2 Grundgebühr**

Die Grundgebühr gilt bis zu einem Gesamtvolumen der geprüften Behälter von höchstens 1 000 Liter, jedoch für nicht mehr als 25 Behälter.

Die Grundgebühr beträgt 94,- DM.

**2.1.3.3 Litergebühr**

Beträgt der Gesamtvolumen der geprüften Behälter mehr als 1 000 Liter, so wird zu der Grundgebühr (Nummer 2.1.3.2) für die 1 000 Liter übersteigenden Liter eine Litergebühr erhoben; werden mehr als 25 Behälter geprüft und beträgt der Gesamtvolumen von 25 dieser Behälter weniger als 1 000 Liter, so wird die Litergebühr für die Summe der Literinhalte des 26. und der weiteren Behälter erhoben. Die Litergebühr gilt bis zu einem Gesamtvolumen der geprüften Behälter

von 5 000 Liter je Liter 0,05 DM

für jedes weitere Liter 0,03 DM.

Werden Behälter verschiedener Größe geprüft, so ist bei der Gebührenberechnung mit dem Behälter größten Inhalts zu beginnen.

**2.1.3.4 Mindestgebühr**

Die Mindestgebühr besteht aus der Grundgebühr (Nummer 2.1.3.2) und einem Zuschlag für jeden geprüften Behälter von 1,05 DM.

**2.1.3.5 Höchstgebühr je Behälter**

Die Höchstgebühr für jeden Behälter beträgt 275,- DM. Werden mehrere Behälter geprüft, so sind die sich nach den Nummern 2.1.3.2 und 2.1.3.3 ergebenden Gebühren auf jeden Behälter entsprechend seinem Literinhalt aufzuteilen. Übersteigt dabei der auf einen Behälter entfallende Anteil die Höchstgebühr, so ist anstelle dieses Anteils nur die Höchstgebühr zu erheben.

**2.1.3.6 Berechnungsweise bei mehrtägigen Prüfungen sowie bei Wechsel des Prüfungsortes**

Die Gebühren nach den Nummern 2.1.3.2 bis 2.1.3.5 werden für jeden Prüftag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem erhoben.

**2.2 Wiederkehrende Prüfungen**

Für die wiederkehrenden Prüfungen von Druckgasbehältern (Durchführung des Wasserdruckversuches, der äußeren und inneren Untersuchung sowie der Gewichtsfeststellung) wird das 1,05fache einer Gebühr nach Nummer 2.1.3 erhoben.

**2.3 Zuschlag bei Behältern auf Behälterfahrzeugen**

Bei Behältern auf Behälterfahrzeugen wird für den zusätzlichen Prüfaufwand ein Zuschlag zu den Gebühren nach Nummer 2.1.3 bzw. Nummer 2.2 erhoben.

Der Zuschlag beträgt je Straßenfahrzeug 207,- DM

Der Zuschlag beträgt je Schienenfahrzeug 64,- DM.

**2.4 Prüfung von Treibgastanks in oder an Fahrzeugen**

Bei Treibgastanks wird für den zusätzlichen Aufwand bei der Prüfung der Unterlagen und bei der technischen Prüfung eine Gebühr von 88,50 DM erhoben.

**2.5 Angeordnete Prüfung**

Für eine angeordnete Prüfung wird das 1,05fache der Gebühren nach Nummer 2.1.3 bzw. Nummer 2.4 erhoben.

**3 Prüfung von Füllanlagen für Druckgase****3.1 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage der Gebühren für Prüfungen an Füllanlagen sind die Grundgebühr nach Nummer 3.1.1 und Zuschläge nach Nummer 3.1.2.

Für die Prüfung von Füllanlagen in kompakter Bauweise mit nur einem Füllstand und einer Gasart gilt als Bemessungsgrundlage eine Gebühr nach Nummer 3.1.3.

3.1.1 Die Grundgebühr beträgt je Füllanlage und Gasart 302,- DM.

3.1.2 Zuschläge für angeschlossene Füllstände betragen für den ersten Füllstand 260,- DM

- |       |   |           |
|-------|---|-----------|
|       | für den zweiten Füllstand   | 130,- DM  |
|       | für den dritten und jeden weiteren Füllstand  | 65,- DM.  |
| 3.1.3 | Für Füllanlagen in kompakter Bauweise mit einem Füllstand und einer Gasart beträgt die Gebühr   | 180,- DM. |
| 3.2   | Prüfung der Antragsunterlagen je Erlaubnis Antrag<br>Für die Prüfung der Antragsunterlagen wird eine Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.  |           |
| 3.3   | Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme<br>Für die technische Prüfung der Anlage einschließlich Ordnungsprüfung wird das 1,3fache einer Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.   |           |
| 3.4   | Wiederkehrende Prüfung<br>Für die wiederkehrende Prüfung der Anlage wird 88 v. H. einer Gebühr nach Nummer 3.1 erhoben.   |           |
| 3.5   | Prüfung nach wesentlichen Änderungen<br>Für die Prüfung nach wesentlichen Änderungen kann bis zu 70 v. H. einer Gebühr nach Nummer 3.2 und Nummer 3.3 erhoben werden.   |           |
| 3.6   | Für eine angeordnete Prüfung werden die Gebühren nach den Nummern 3.1, 3.2, 3.3 oder 3.5 erhoben.   |           |
| 4     | <b>Sonstiges</b>  |           |
| 4.1   | Sonstige Prüfungen<br><br>Für die in den vorstehenden Nummern nicht genannten Prüfungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde  | 22,- DM.  |
| 4.2   | Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden  |           |
| 4.2.1 | Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tag aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 3 berechnet werden.   |           |
| 4.2.2 | Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tag nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.2.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz zu erheben ist; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.  |           |
| 4.3   | Termin- und Reisezeitzuschläge  |           |
| 4.3.1 | Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben.   |           |
| 4.3.2 | Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, wird für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 22,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.<br><br>Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen. |           |
| 4.4   | Gebührenermäßigung<br><br>Werden dem Sachverständigen über die Vorschrift des § 24 b Satz 1 der Gewerbeordnung hinaus Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, ist die Gebühr um den Betrag zu ermäßigen, der der Zeitersparnis bei der Durchführung der Prüfung entspricht.  |           |

### Gebühren für die Prüfung von Aufzugsanlagen

Für die Prüfung von Aufzugsanlagen und von Aufzugswärtern werden folgende Gebühren erhoben:

#### 1 Aufzugsanlagen

1.1 Die für eine bestimmte Prüfung – abgesehen von sonstigen Prüfungen nach Nummer 3 – zu erhebende Gebühr besteht aus einer von der Art der Aufzugsanlage abhängigen Grundgebühr G nach Nummer 1.2, vervielfacht mit dem von der Art der Prüfung abhängigen Prüfungsfaktor f nach Nummer 1.3, und Zuschlägen nach Nummer 1.4. Bei der Prüfung der Anzeigeunterlagen werden keine Zuschläge erhoben.

#### 1.2 Grundgebühr

Art der Aufzugsanlage	Grundgebühr G in DM
<b>Gruppe I:</b>	168,-
a) Personenaufzug, Lastenaufzug, Güteraufzug	
b) Personen-Umlaufaufzug	
c) Mühlenaufzug	
d) Bauaufzug mit Personenbeförderung	
e) Bremsaufzug (Bremsfahrstuhl) in Getreidemühlen	
<b>Gruppe II:</b>	132,-
a) Vereinfachter Güteraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
b) Unterfluraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
c) Lagerhausaufzug	
d) Kleingüteraufzug mit Fangvorrichtung	
e) Behälteraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
f) Behindertenaufzug	
<b>Gruppe III:</b>	87,-
a) Vereinfachter Güteraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
b) Unterfluraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
c) Kleingüteraufzug ohne Fangvorrichtung	
d) Ablaßvorrichtung	
e) Behälteraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
<b>Gruppe IV:</b>	190,-
a) Fassadenaufzug	

Die noch als Lastenaufzüge mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe I, die noch als Lastenaufzüge ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe II und die noch als Kleinlastenaufzüge bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe III.

## 1.3 Prüfungsfaktoren

	Art der Prüfung	Prüfungsfaktor f für Aufzüge der Gruppe			
		I	II	III	IV
	<b>Abnahmeprüfung</b>				
	<b>Prüfung der Anzeigeunterlagen</b>				
1.3.1	für die Unterlagen der ersten Aufzugsanlage	1,00	1,00	1,00	1,00
1.3.2	für die gleichzeitig eingereichten Unterlagen jeder weiteren Aufzugsanlage derselben Ausführung und desselben Betriebes	0,50	0,50	0,50	0,50
	<b>Prüfung der Aufzugsanlage</b>				
1.3.3	für die erste Aufzugsanlage	1,50	1,50	1,50	1,40
1.3.4	für jede weitere an demselben Tage geprüfte Aufzugsanlage desselben Betriebes, sofern diese Prüfung an diesem Tage zu Ende geführt ist	1,35	1,35	1,35	1,30
	<b>Wiederkehrende Prüfungen</b>				
	<b>Hauptprüfung</b>				
1.3.5	für die erste Aufzugsanlage	1,00	1,00	1,00	1,00
1.3.6	für jede weitere an demselben Tage geprüfte Aufzugsanlage desselben Betriebes, sofern diese Prüfung an diesem Tage zu Ende geführt ist	0,90	0,90	0,90	0,90
1.3.7	Zwischenprüfung	0,50	0,50	0,75	0,90
1.4	<b>Zuschläge</b>				
1.4.1	Bei mehr als 5 Zugangsstellen beträgt der Zuschlag für jede weitere Zugangsstelle				16,- DM.
1.4.2	Bei mehr als 25 m Förderhöhe beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 25 m				32,- DM.
	Dieser Zuschlag wird bei Zwischenprüfungen nicht erhoben, wenn Zuschläge nach Nummer 1.4.1 berechnet werden.				
1.4.3	Bei Aufzügen – ausgenommen Fassadenaufzügen – mit mehr als 1 000 kg Tragfähigkeit beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 1 000 kg				16,- DM.
	Dieser Zuschlag wird bei Zwischenprüfungen nicht erhoben				
1.4.4	Bei Fassadenaufzügen mit mehr als 150 kg Tragfähigkeit beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 100 kg				15,- DM.
1.4.5	Bei Aufzügen, deren Geschwindigkeit nicht über den gesamten Fahrbereich durch eine feste Netzfrequenz bestimmt ist, beträgt der Zuschlag				64,- DM.
	Dieser Zuschlag wird nicht erhoben bei hydraulischen Aufzügen mit von Kolben bewegten Lastaufnahmemitteln, deren Geschwindigkeit durch fest eingestellte Ventilquerschnitte oder festgelegte und elektrisch überwachte Schieberstellungen bestimmt ist.				
1.4.6	Bei maschinellem Antrieb von Fahrschacht- oder Fahrkorbturen beträgt der Zuschlag für jeden Antrieb				16,- DM.
1.4.7	Bei Aufzügen				
	mit elektrischer Steuerung für Einfahren und Nachstellen bei geöffneter Fahrschacht- oder Fahrkorbtür oder				
	mit Rampenfahrt oder				
	mit Umgehungsschaltung oder				
	mit hydraulischem Antrieb und Absinkverhinderungsschaltung				
	beträgt der Zuschlag				32,- DM.
	Dieser Zuschlag wird je Anlage nur einmal berechnet.				
1.4.8	Bei Aufzügen in explosionsgeschützter Ausführung beträgt der Zuschlag				64,- DM.
1.4.9	Bei Fassadenaufzügen mit mehr als 25 m Länge der waagerechten Fahrbahn beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 25 m				31,- DM.

- 1.5 Prüfung der statischen Berechnung  
Für die Prüfung der statischen Berechnung von Bauaufzügen mit Personenbeförderung und Fassadenaufzügen wird – unabhängig von der Gebühr für die Anzeigeunterlagen nach Nummer 1.3.1 – die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 22,- DM.
- 1.6 Angeordnete Prüfung  
Für eine angeordnete Prüfung wird die gleiche Gebühr wie für die Hauptprüfung erhoben.
- 2 **Aufzugswärterprüfung**
- 2.1 Für die Prüfung des ersten Aufzugswärters werden erhoben 44,- DM.
- 2.2 Für jeden weiteren an demselben Tag und in demselben Betrieb geprüften Aufzugswärter werden 90 v. H. der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.
- 3 **Sonstige Aufzugsanlagen und Prüfungen**  
Für die in den vorstehenden Nummern nicht genannten Aufzugsanlagen und Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 22,- DM.
- 4 **Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden**
- 4.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach Nummer 1.1 ohne Zuschläge nach Nummer 1.4, Nummer 1.6 oder Nummer 2.1 berechnet werden.
- 4.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 5 **Termin- und Reisezeitzuschläge**
- 5.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben.
- 5.2 Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, wird für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 22,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.  
Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

## Anhang IV

**Gebühren  
für die Prüfung von Acetylenanlagen**

Für die Prüfung von Acetylenanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1 Erstmalige Prüfung**

Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer nicht der Bauart nach zugelassenen Acetylenanlage und für die Prüfung vor Inbetriebnahme wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt je Prüfung für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde

22,- DM.
- 2 Wiederkehrende Prüfungen**

Für die wiederkehrenden Prüfungen wird je Prüfung eine Gebühr nach Nummer 1 erhoben.
- 3 Sonstige Prüfungen**

Für eine angeordnete Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 1 erhoben.
- 4 Angeordnete Prüfung**

Für die in den vorstehenden Nummern nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde

22,- DM.
- 5 Termin- und Reisezeitzuschläge**
  - 5.1** Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben.
  - 5.2** Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, wird für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 22,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

**Gebühren  
für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung  
brennbarer Flüssigkeiten**

Für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- 1 Unterirdische und oberirdische Tanks, ausgenommen Flachbodentanks sowie Anlagen mit solchen Tanks**
- 1.1 Prüfung vor der Inbetriebnahme  
Für die nachstehenden Prüfungen
- Prüfung der Bauausführung einschließlich der inneren Prüfung
  - Prüfung der Isolierung unterirdischer Tanks mit dem Hochspannungsgerät
  - Druck- bzw. Dichtheitsprüfung (Tank oder Tankabteil oder Kontrollraum doppelwandiger Tanks) einschließlich eventuell vorhandener angeschlossener Rohrleitungen
  - Abnahmeprüfung (Prüfung auf Übereinstimmung mit der VbF bzw. der Erlaubnisurkunde, z. B. Prüfung der Ausrüstung, sowie Ordnungsprüfung)
- werden je Tank und Prüfung folgende Gebühren erhoben:
- |                      |                                    |           |
|----------------------|------------------------------------|-----------|
| Rauminhalt des Tanks | bis 10 000 Liter                   | 120,- DM  |
|                      | über 10 000 Liter bis 50 000 Liter | 133,- DM  |
|                      | über 50 000 Liter                  | 151,- DM. |
- 1.2 Prüfung nach wesentlicher Änderung  
Für Prüfungen, die nach wesentlichen Änderungen durchgeführt werden, können Gebühren bis zur Höhe der Gebühren nach Nummer 1.1 berechnet werden.
- 1.3 Wiederkehrende Prüfungen
- 1.3.1 Für wiederkehrende Prüfungen an einer Tankanlage, ausgenommen Prüfungen nach Nummer 1.3.2, werden je Tank und Prüfung 90 v. H. der Gebühren nach Nummer 1.1 erhoben.
- 1.3.2 Für innere Prüfungen wird das 1,5fache der Gebühren nach Nummer 1.1 erhoben.
- 1.3.3 Sind Wasserdruckprüfungen oder innere Prüfungen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so kann hierfür eine Gebühr bis zum 2fachen der Gebühren nach Nummer 1.1 erhoben werden.
- 2 Flachbodentanks**
- 2.1 Prüfung vor der Inbetriebnahme  
Für die nachstehenden Prüfungen
- Prüfung der Bauausführung einschließlich der inneren Prüfung
  - Prüfung der Standsicherheit der Tanks und der Dichtheit des Tankmantels
  - Prüfung der Bodennähte auf Dichtheit
  - Abnahmeprüfung (Prüfung auf Übereinstimmung mit der VbF bzw. der Erlaubnisurkunde, z. B. Prüfung der Ausrüstung, sowie Ordnungsprüfung)
- werden je Tank und Prüfung folgende Gebühren erhoben:
- |                      |  |          |
|----------------------|--|----------|
| Rauminhalt des Tanks | bis 5 000 m <sup>3</sup>                             | 217,- DM |
|                      | über 5 000 m <sup>3</sup> bis 10 000 m <sup>3</sup>  | 367,- DM |
|                      | über 10 000 m <sup>3</sup> bis 20 000 m <sup>3</sup> | 500,- DM |
|                      | über 20 000 m <sup>3</sup>                           | 500,- DM |
- und zusätzlich je weitere und angefangene 10 000 m<sup>3</sup> 83,- DM.

## 2.2 Wiederkehrende Prüfungen

Für wiederkehrende Prüfungen werden 80 v. H. der Gebühren nach Nummer 2.1 erhoben.

## 3 Tanks von Straßentankwagen und Aufsetztanks

Für die Prüfungen vor der Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen werden je Tank und Prüfung 90 v. H. der Gebühren nach Nummer 1.1 erhoben.

## 4 Tanks von Eisenbahnkesselwagen

## 4.1 Prüfung vor der Inbetriebnahme

Für die Prüfungen (Bauprüfung, Druckprüfung) werden je Tank und Prüfung folgende Gebühren erhoben:

Rauminhalt des Tanks	bis 20 000 Liter	160,- DM
	über 20 000 Liter bis 50 000 Liter	192,- DM
	über 50 000 Liter	224,- DM.

## 4.2 Wiederkehrende Prüfungen

Für die Prüfungen werden 80 v. H. der Gebühren nach Nummer 4.1 erhoben.

## 5 Sonderregelungen für Gebührenrechnungen nach den Nummern 1 bis 4

## 5.1 Prüfung mehrerer Tanks, mehrere Prüfungen an einem oder mehreren Tanks

Werden gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander mehrere Tanks geprüft oder mehrere Prüfungen an einem oder mehreren Tanks durchgeführt, so werden für die zweite Prüfung 85 v. H. und für jede weitere Prüfung 75 v. H. einer Gebühr nach den Nummern 1 bis 4 erhoben. Werden hierbei Prüfungen durchgeführt, für die unterschiedliche Gebühren zu erheben sind, so ist mit der Prüfung größten Umfangs zu beginnen.

## 5.2 Prüfung unterteilter Tanks

Bei der Berechnung der Gebühren gilt ein unterteilter Tank als ein Tank, sofern die Prüfung der Tankabteile gleichzeitig erfolgt.

## 6 Elektrische Einrichtungen und Blitzschutzanlagen von Tanks

## 6.1 Für die Prüfung elektrischer Einrichtungen, mit Ausnahme der von Zapfsäulen, werden für jede in sich geschlossene Anlage eine Grundgebühr von 61,- DM und folgende Zuschläge erhoben:

	explosions- geschützte Bauart DM	normale Bauart DM
--	---	-------------------------

für jedes Gerät

(Motoren, Transformatoren, Umformer, Gleichrichter)

bis zu einer Leistung von je 15 kW 21,- 11,-

bis zu einer Leistung von je mehr als 15 kW 39,- 20,-

für jede Leuchte 7,- 5,-

Die Gebühr für die Prüfung der Schalt- und Verteilungsanlagen ist in vorstehenden Sätzen enthalten.

## 6.2 Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen einer Zapfsäule wird eine Gebühr von 66,- DM erhoben.

Ist die Zapfsäule mit Zusatzeinrichtungen, z. B. Belegdrucker, ausgestattet, so erhöht sich diese Gebühr um 50 v. H.

Für die Prüfung von Zapfsäulen mit mehreren Zapfaggregaten werden die Gebühren je Aggregat und je Zusatzeinrichtung erhoben.

6.3	Für die Prüfung der Blitzschutzeinrichtungen wird für jede in sich geschlossene Anlage eine Grundgebühr von erhoben.	61,- DM
	Für die Prüfung jeder Ableitung oder jedes Erdungsanschlusses einschließlich solcher zur Ableitung statischer Ladungen wird ein Zuschlag von erhoben.	12,- DM
6.4	Kathodische Korrosionsschutzanlagen	
6.4.1	Für die Prüfung des kathodischen Korrosionsschutzes an Tankstellen werden erhoben:	
	Prüfung nach VDE 0165 je Zapfsäule	8,- DM
	Funktionsprüfung für den ersten Behälter	114,- DM
	für jeden weiteren Behälter ein Zuschlag von	38,- DM
	für jede Fremdstromanlage ein Zuschlag von	19,- DM
	für jede Anode ein Zuschlag von	19,- DM.
6.4.2	Für die Prüfung auf Erfordernis einer kathodischen Korrosionsschutzanlage an Tankstellen werden erhoben:	
	Messung des spezifischen Bodenwiderstandes	114,- DM
	Messung des Tank/Bodenpotentials und der Änderung des Tank/Bodenpotentials je Behälter	63,- DM
	Messung der elektrischen Trennung und Ermittlung des spezifischen Umhüllungswiderstandes je Behälter	32,- DM.

## 7 Fernleitungen

7.1 Für jede der nachstehenden Prüfungen von Fernleitungen zum Befördern brennbarer Flüssigkeiten

- |  |   |                                 |
|--|---|---------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorprüfung</li> <li>- Bauprüfung</li> <li>- Festigkeits- und Dichtheitsprüfung</li> <li>- Abnahmeprüfung</li> <li>- Wiederkehrende Prüfung</li> </ul> | } | <p>erstmalige<br/>Prüfungen</p> |
|--|---|---------------------------------|

werden Gebühren erhoben, die im einzelnen nach der Formel

$$K = d \cdot (I \cdot A + B) + Z \cdot C$$

errechnet werden.

Hierin bedeuten:

K = Gebühr in DM

d = durchmesser- und prüfartabhängiger Faktor nach Nummer 7.2

I = Fernleitungslänge in km, wobei für die Gebührenerrechnung Mindestlängen nach Nummer 7.3 zu berücksichtigen sind.

Bei Parallel-Leitungen wird bei wiederkehrenden Prüfungen die Leitung mit dem größten Durchmesser mit 100 v. H., alle weiteren Leitungen werden mit 30 v. H. der Länge in Ansatz gebracht.

Eine Parallel-Führung liegt vor, wenn zwei oder mehr unabhängig betreibbare Leitungen, die gleichartige Fördermedien in gleicher Richtung fördern, über eine Strecke von mehr als 5 km überwiegend in einem Abstand von nicht mehr als 50 m parallel zueinander verlaufen. In eine Rohrleitung einbezogene Doppelleitungen, z. B. Loopingstrecken und Doppeldüker, werden bei wiederkehrenden Prüfungen nicht angerechnet.

A = prüfartabhängiger Faktor für den Rohrleitungsstrang in DM/km nach Nummer 7.3

B = stations- und prüfartabhängiger Faktor in DM nach Nummer 7.4

C = prüfartabhängiger Faktor in DM nach Nummer 7.5 bei Sonderprüfungen in Bergbaueinflußgebieten

Z = Anzahl der DMS-Meßgitter bzw. SDM-Meßlängen je Fernleitung einschließlich ihrer evtl. Abzweigleitungen bei Sonderprüfungen in Bergbaueinflußgebieten

Ergeben sich bei Anwendung der Mindestlängen unverhältnismäßig hohe Gebühren oder wird nur ein Teil der Fernleitung oder der Station zur Prüfung gestellt (Teilprüfung), so ist die Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu mindern.

Bei Leitungen von mehr als 75 km bis 150 km Länge wird die über 75 km hinausgehende Leitungslänge bei der Gebührenerrechnung für Vor- und Abnahmeprüfung um 20 v. H. vermindert. Für die über 150 km hinausgehende Leitungslänge beträgt die entsprechende Minderung 50 v. H., für die über 225 km hinausgehende Leitungslänge 65 v. H.

7.2 Der Zahlenwert für den Faktor d wird wie folgt bestimmt:

Außendurchmesser der Fernleitung in mm	Vorprüfung	Bauprüfung	Festigkeits- u. Dichtheitsprüfung	Abnahmeprüfung	Wiederkehrende Prüfung bei Medium	
					Rohöl	Produkt
$\leq 273,1$	0,6	0,6	0,6	0,65	0,75	0,80
$>273,1 < 304,8$	0,7	0,6	0,7	0,7	0,75	0,80
$\geq 304,8 \leq 406,4$	0,7	0,6	0,7	0,7	1,00	1,08
$>406,4 \leq 711,2$	1,0	1,0	1,0	1,0	1,00	1,08
$>711,2$	1,3	1,5	1,3	1,3	1,00	1,08

Ergeben sich hiernach bei den erstmaligen Prüfungen von Leitungen bis zu 273,1 mm Durchmesser unverhältnismäßig hohe Gebühren, so ist die Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu mindern.

7.3 Die Zahlenwerte für den Faktor A und die Mindestlänge l betragen:

	Vorprüfung	Bauprüfung	Festigkeits- und Dichtheitsprüfung	Abnahmeprüfung	Wiederkehrende Prüfung
Mindestlänge l	5	1	5*	5	5
Faktor A	1300	3370	1170	970	93,6**

\* Bei einer Dichtheitsprüfung, die aus einer äußeren Besichtigung besteht, beträgt die Mindestlänge l = 1 km.

\*\* Der Faktor A berücksichtigt für die Dichtheitsprüfung jährliche Prüfzyklen; für jede zusätzliche Dichtheitsprüfung beträgt der Zahlenwert für den Faktor A 13,52.

7.4 Der Zahlenwert für den Faktor B ergibt sich aus nachstehender Tabelle; er errechnet sich aus der Summe der auf jeweils eine Station bezogenen Hilfswerte B 1 bis B 5.

Station \ Prüfung	Hilfswerte	Vorprüfung	Bauprüfung	Festigkeits- und Dichtheitsprüfung	Abnahmeprüfung	Wiederkehrende Prüfung
Pump- und Druckerhöhungsstation	B 1	16 125	16 125	6 450	12 900	3 120*
Übergabestation	B 2	5 800	5 800	2 260	4 520	1 560*
Abzweigstation	B 3	3 870	3 870	1 510	3 225	1 040*
Schieberstation	B 4	1 510	1 510	645	1 290	572*
Sicherheits- bzw. Entlastungsstation	B 5	7 740	7 740	3 225	6 450	1 872*

\* Die Hilfswerte B 1 bis B 5 beziehen sich bei der Prüfung der elektrotechnischen Einrichtungen auf Prüfzyklen von 3 Jahren, bei der Prüfung der Dichtheit an Slopsystemen auf Prüfzyklen von 5 Jahren.

Bei abweichenden Prüf Fristen beträgt der Zahlenwert für den Faktor B für jede zusätzliche Prüfung:

Station \ Prüfung	Hilfswerte	Prüfung der elektrotechnischen Einrichtungen	Prüfung der Dichtheit an Slopsystemen
Pump- und Druckerhöhungsstation	B 1	624	520
Übergabestation	B 2	249,6	260
Abzweigstation	B 3	249,6	156
Schieberstation	B 4	93,6	–
Sicherheits- bzw. Entlastungsstation	B 5	249,6	260

Werden bei einer Fernleitung mehrere artgleiche Stationen gleichzeitig zur Vorprüfung gestellt, so werden für die zweite und alle weiteren Stationen nur 50 v. H. der Tabellenwerte eingesetzt. Dient eine Station mehreren Funktionen, so gilt für diese Station der Gebührensatz, der ihrer Hauptfunktion entspricht; die weiteren Funktionen werden mit 50 v. H. des für sie vorgesehenen Gebührensatzes berechnet.

7.5 Die Zahlenwerte für den Faktor C und die Mindestgebühren betragen:

	Durchführung von Dehnungsmessungen	Auswertung und grafische Darstellung von Dehnungsmessungen	Stellungnahme zu den Dehnungsmessungen	Ermittlung neuer Nullwerte für Dehnungsmessungen
Faktor C				
DMS-Meßgitter	6,76	4,68	1,04	83,2
SDM-Meßlängen	13,52	9,36	10,4	20,8
Die Gebühren je Prüfung betragen jedoch in DM mindestens				
DMS-Meßgitter	332,8	468	332,8	260/Jahr
SDM-Meßlängen	332,8	166,4	166,4	260/Jahr

Die Gebühr für die Erörterung der Ergebnisse der bergbaulichen Überwachung mit den zuständigen Behörden beträgt je Erörterungstermin und Sachverständigen 728,- DM.

7.6 Werden Prüfungen durchgeführt, die

1. über die im Regelfall für Fernleitungen vorgesehenen Prüfmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung, Bauprüfung, Festigkeits- und Dichtheitsprüfung, Abnahmeprüfung oder wiederkehrende Prüfung (Prüfarten) hinausgehen  
oder

2. im Regelfall der Art nach nicht vorgesehen sind,

so ist hierfür eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

## 8 Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung werden die gleichen Gebühren wie für wiederkehrende Prüfungen erhoben. Soweit sich die Prüfung auf elektrische Einrichtungen, Blitzschutzanlagen oder Korrosionsschutzanlagen erstreckt, wird eine Gebühr nach Nummer 6.1, 6.2, 6.3 oder 6.4 erhoben.

- 9 Für die in den Nummern 1 bis 6 und 8 nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 22,- DM.
- 10 **Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden**
- 10.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 8 berechnet werden.
- 10.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 10.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz zu erheben ist; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 11 **Termin- und Reisezeitzuschläge**
- 11.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Werden Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben.
- 11.2 Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, wird für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 22,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.
- Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

## Anhang VI

### Gebühren für die Prüfung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

- 1 Für die Prüfung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 22,- DM.
- 2 **Termin- und Reisezeitzuschläge**
- 2.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben.
- 2.2 Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, wird für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 22,- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben.
- Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung  
Vom 15. August 1983**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

§ 3 a Abs. 3 der Milch-Mitverantwortungsabgabeverordnung vom 25. August 1977 (BGBl. I S. 1741), die zuletzt durch Verordnung vom 30. August 1982 (BGBl. I S. 1253) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die für die Zeit vom 1. Juni 1983 bis 31. März 1984 zu entrichtende Abgabe ermäßigt sich für jeden Abgabeschuldner für die auf diesen Zeitraum bezogene Höchstmenge von 60 000 kg um 0,57 DM je 100 kg Milch.“
2. In Satz 2 werden die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 1190/82 des Rates vom 18. Mai 1982 (ABl. EG Nr. L 140 S. 10)“ durch die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 1210/83 des Rates vom 17. Mai 1983 (ABl. EG Nr. L 132 S. 8)“ ersetzt.
3. Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Der je 100 kg Milch anzuwendende Berichtigungsbetrag sowie der Zeitpunkt, zu dem dieser anzuwenden ist, werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Bundesanzeiger bekanntgegeben; nach diesem Zeitpunkt ist die Geltendmachung eines Gewährungsbetrages ausgeschlossen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1983 in Kraft.

Bonn, den 15. August 1983

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Schmidt

**Bekanntmachung  
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 9. August 1983**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht, daß die Bezeichnungen, Abkürzungen und Kennzeichen der Afrikanischen Organisation für geistiges Eigentum (Anlage) von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juli 1983 (BGBl. I S. 936).

Bonn, den 9. August 1983

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Krieger

**Anlage**

**Bezeichnungen**

AFRICAN INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION  
ORGANISATION AFRICAINE DE LA PROPRIETE INTELLECTUELLE

**Abkürzungen**

A.I.P.O.  
O.A.P.I.

**Kennzeichen**



## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>	
30. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1821/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1456/82 und zur Festlegung der Höhe der Hartweizen beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1983/84	5. 7. 83 L 180/4
30. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1822/83 des Rates über den Transfer von Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten	5. 7. 83 L 180/6
30. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 des Rates zur Einführung von Grundregeln für die Abgabe von Milch und bestimmten Milch-erzeugnissen an Schüler in Schulen	7. 7. 83 L 183/1
7. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1854/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2102/75 zur Festlegung der zur Herstellung einer Tonne Kartoffelstärke benötigten Menge Kartoffeln	7. 7. 83 L 183/8
7. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1855/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern	7. 7. 83 L 183/13
7. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1857/83 der Kommission zur 17. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	8. 7. 83 L 184/15
8. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1871/83 der Kommission zur Festsetzung des für das Wirtschaftsjahr 1983/84 den Erzeugern von getrockneten Pflaumen („prunes d'Ente“) zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen	9. 7. 83 L 186/10
<b>Andere Vorschriften</b>	
29. 6. 83 Entscheidung Nr. 1809/83/EGKS der Kommission zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	1. 7. 83 L 177/5
30. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1815/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Rumänien	2. 7. 83 L 178/11
28. 6. 83 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1819/83 des Rates zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagelöhner für Dienstreisen	5. 7. 83 L 180/1
28. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1820/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1362/78 über ein Programm zur Beschleunigung der kollektiven Bewässerungsarbeiten im Mezzogiorno	5. 7. 83 L 180/3
30. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1823/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 zur Verlängerung der Handelsregelung mit Malta über den 31. Dezember 1980 hinaus	5. 7. 83 L 180/8

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
1. 7. 83	Entscheidung Nr. 1826/83/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 3483/82/EGKS über die Pflicht der Unternehmen der Gemeinschaft zur Meldung ihrer Lieferungen bestimmter Stahl-erzeugnisse	5. 7. 83	L 180/13
1. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1827/83 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	5. 7. 83	L 180/15
30. 6. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1828/83 der Kommission über die Form der vorherigen Bewilligungen wirtschaftlicher passiver Veredelungsverkehre für Textil- und Bekleidungs-erzeugnisse und die Modalitäten der Erteilung und Kontrolle dieser Bewilligungen	5. 7. 83	L 180/16
5. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1837/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Diäthylenglykol der Tarifstelle 29.08 B ex I, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	6. 7. 83	L 181/8
5. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1838/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Äthylenglykol der Tarifstelle 29.04 C ex I, mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	6. 7. 83	L 181/9
7. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1859/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Melamin der Tarifstelle 29.35 ex Q, mit Ursprung in Kuwait, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 7. 83	L 184/17
7. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1870/83 der Kommission zur Ermächtigung der Republik Griechenland zur Aussetzung der bei der Einfuhr bestimmter Öle und Ölsaaten anwendbaren Zölle im Jahr 1983	9. 7. 83	L 186/8
8. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1873/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung eines neuen in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurses für die griechische Drachme	9. 7. 83	L 186/17
8. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1877/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	9. 7. 83	L 186/24
11. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1888/83 der Kommission über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Argentinien	12. 7. 83	L 187/31